

## **Reglement über Zeugnisse, Notengebung und Versetzung an der Basisstufe und an der Primarschule 2. – 6. Klasse**

### **I. AUFNAHME**

#### ***Auszug aus der Schulordnung (§8)***

<sup>1</sup> Die *RIS Swiss Section - Deutschsprachige Schule Bangkok* steht grundsätzlich allen deutschsprachigen Schülerinnen und Schülern unabhängig von religiöser und nationaler Zugehörigkeit offen. Der Besuch des Vorschuljahres (Kindergarten) ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen, besonders, wenn das Kind nicht aus einer deutschsprachigen Familie stammt.

<sup>2</sup> In der Regel tritt ein Kind, das bis zum Stichtag 30. Juni das 3. Altersjahr erreicht hat, in den Kindergarten, ein Kind, welches das 5. Altersjahr erreicht hat, in die 2-jährige Basisstufe ein.

Der Schulleiter entscheidet über die Aufnahme, wobei er in untypischen Fällen die Abteilungsleitung Primarschule bezieht. Bei ablehnendem Entscheid können die Erziehungsberechtigten Rekurs an das Schulkomitee richten. Dessen Entscheidung ist endgültig.

Der Besuch der Basisstufe ist für den Eintritt in die 2. Klasse verpflichtend.

Nach Erreichen der Lernziele der bisherigen 1. Klasse tritt das Kind nach der Basisstufe in die 2. Primarklasse ein.

<sup>3</sup> Den Entscheid über die frühzeitige Aufnahme eines Kindes in die 2. Klasse trifft der Schulleiter nach Absprache mit Basisstufenlehrpersonen, der Abteilungsleitung Primarschule und den Erziehungsberechtigten.

<sup>4</sup> Schülerinnen und Schüler, die aus anderen Schulen in die *RIS Swiss Section - Deutschsprachige Schule Bangkok* eintreten, werden versuchsweise demjenigen Schuljahr und der Schulform zugeteilt, in der sie sich gemäss den Zeugnissen der abgebenden Schule befinden. Nach höchstens 10 Wochen, vom Eintritt an gerechnet, wird in der Stufenkonferenz über die endgültige Zuweisung entschieden.

### **II. ZEUGNIS UND NOTENGEbung**

#### **§1**

##### *Zweck*

<sup>1</sup> Das Zeugnis bildet die Grundlage für die Versetzung.

<sup>2</sup> Das Zeugnis dient der Information der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten.

<sup>3</sup> Jede Schülerin und jeder Schüler hat ein Anrecht auf eine Beurteilung.

<sup>4</sup> Das Zeugnis enthält die Bewertung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler in einzelnen Fächern oder Fachbereichen.

<sup>5</sup> Für die Zeugnisse sind die von der Schule bestimmten Zeugnisbücher und Formulare zu verwenden.

#### **§2**

##### *Leistungsbewertung*

<sup>1</sup> Grundsätzlich werden in allen Fächern Noten erteilt, Ausnahmen sind im §3 und §5 geregelt.

<sup>2</sup> Massgebend für die Bewertung der Leistungen ist das Lernziel der Klasse gemäss Lehrplan.

<sup>3</sup> Die Leistungen werden mit den folgenden ganzen und den dazwischen liegenden halben Noten bewertet.

6	=	sehr gut	3	=	ungenügend
5	=	gut	2	=	schwach
4	=	genügend	1	=	sehr schwach

### §3

#### *Nichtbenotete Fächer in der Primarschule*

<sup>1</sup> In den folgenden Klassen und Fächern ist auf eine Notengebung im Zeugnis zu verzichten:

- a) In der Basisstufe
- b) in der zweiten Klasse 1. Semester
- c) in der zweiten Klasse 2. Semester in den Fächern Sachkunde, Bildnerisches Gestalten, Technisches Gestalten, Sport und Musik
- d) in der dritten Klasse in den Fächern Musik, Sport

<sup>2</sup> In der Basisstufe und in der zweiten Klasse, 1. Semester erstellen die Lehrpersonen Wortberichte über den Leistungsstand des Kindes. Über den Leistungsstand werden die Erziehungsberechtigten in periodischen Gesprächen orientiert.

<sup>3</sup> Im Fach Musik kann die Note in den Klassen 4 - 6 durch einen Lernbericht ersetzt werden.

<sup>4</sup> Es ist der Lehrperson für den Unterricht im Fach „Ethik- und Religionen“ freigestellt, ob sie eine Note setzt oder den Besuch mit dem Vermerk «besucht» im Zeugnis bestätigt.

<sup>5</sup> Der Besuch von andern Fächern, die nicht benotet werden, ist mit einem Wortbericht im Zeugnis zu bestätigen.

### §4

#### *Fremdsprachen*

<sup>1</sup> Der Englischunterricht beginnt in der Basisstufe; Französisch wird für alle Schülerinnen und Schüler ab Klasse 6 unterrichtet.

<sup>2</sup> Für Kinder mit thailändischer Staatsbürgerschaft beginnt der Thaiunterricht in der Basisstufe.

### §5

#### *Schülerinnen und Schüler mit besonderen Voraussetzungen*

<sup>1</sup> Bei fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern, die dem normalen Unterricht folgen können, kann während der ersten zwei Jahre seit ihrem Eintritt in die *RIS Swiss Section - Deutschsprachige Schule Bangkok* auf eine Notengebung im Fach Deutsch verzichtet werden. Der Besuch vom DaF-Unterricht ist obligatorisch. Noten werden erteilt, wenn dies die Erziehungsberechtigten ausdrücklich verlangen.

<sup>2</sup> Bei fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern, die dem normalen Unterricht nicht folgen können, kann während der ersten zwei Jahren seit ihrem Eintritt in die *RIS Swiss Section - Deutschsprachige Schule Bangkok* auf eine Notengebung in den Fächern Deutsch, Realien (Geschichte, Geografie, Biologie) und Landeskunde verzichtet werden.

Der Besuch vom DaF-Unterricht sowie ggf. weiterer Förderstunden nach individuellem Konzept ist obligatorisch.

Über den Leistungsstand werden die Erziehungsberechtigten in periodischen Gesprächen orientiert.

<sup>3</sup> Die zweijährige Frist kann von der Stufenkonferenz auf Antrag der Fachlehrperson um ein bis maximal zwei Jahre verlängert werden.

<sup>4</sup> Bei einer anerkannten Lese-/Rechtschreib- oder Rechenschwäche kann im Einverständnis mit den Eltern auf eine Notengebung in den Sprachfächern Deutsch, Englisch, Französisch oder im Fach Mathematik verzichtet werden. Die erforderlichen ärztlichen und/oder schulpsychologischen Atteste sind der Schule vorzulegen.

<sup>5</sup> In anderen begründeten Fällen kann für eine befristete Zeit auf die Erteilung von Noten in einzelnen Fächern verzichtet werden. Über den Verzicht auf Noten entscheidet die Stufenkonferenz auf Antrag der Erziehungsberechtigten, der Fachlehrperson oder der Klassenlehrperson.

<sup>6</sup> Eine Schülerin oder ein Schüler kann vom Besuch einzelner Fächer dispensiert werden, wenn dies das individuell zusammengestellte Lern- und Förderprogramm erfordern. Über eine Dispensierung entscheidet das Schulleitungsteam auf Antrag der Erziehungsberechtigten, der Fachlehrperson oder der Klassenlehrperson.

<sup>7</sup> Wird in einzelnen Fächern auf eine Notengebung verzichtet, muss dem Zeugnis ein Wortbericht beigelegt werden.

## **§6**

### *Zeugnisabgabe*

<sup>1</sup> Das Zeugnis wird zweimal jährlich am letzten Schultag des Semesters abgegeben.

<sup>2</sup> Das Zeugnis wird von der Klassenlehrperson und von der Abteilungsleitung Primarschule unterschrieben.

<sup>3</sup> Die Erziehungsberechtigten erhalten das Zeugnis zur Einsichtnahme und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift. Wird die Unterschrift verweigert, so ist dies von der Klassenlehrperson mit dem Vermerk «Unterschrift verweigert» im Zeugnis zu vermerken. Die Erziehungsberechtigten müssen von der Abteilungsleitung und der Klassenlehrperson zu einem Gespräch eingeladen werden.

<sup>4</sup> Das Zeugnis ist in der von der Klassenlehrperson gesetzten Frist zurückzugeben.

## **III. VERSETZUNG**

### **§7**

#### *Versetzungstermin*

<sup>1</sup> Versetzungstermin ist Ende des Schuljahres. Die Erziehungsberechtigten einer Schülerin oder eines Schülers, dessen Versetzung zum Ende des Schuljahres gefährdet erscheint, müssen zwei Monate vor dem Versetzungstermin mit Einschreiben (EMS) benachrichtigt werden.

<sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler der 6. Klasse werden aufgrund der Ergebnisse des Übertrittsverfahrens am Ende des 6. Schuljahres versetzt. Einzelheiten sind in §13 dieses Reglements geregelt.

### **§8**

#### *Berechnung der Durchschnittsnoten*

<sup>1</sup> Primarklassen 2 – 4

Deutsch schriftlich

Deutsch mündlich

---

Summe  : 2 =

Mathematik

---

Summe  : 2 =

<sup>2</sup> Primarklassen 5 – 6

**Deutsch**

Deutsch schriftlich

Deutsch mündlich

---

Summe  : 2 =

**Realien**

Geschichte

Geografie

Biologie

---

Summe  : 3 =

**Fremdsprachen**

Englisch

Französisch

---

Summe  : 2 =

**Mathematik**

---

Summe  : 4 =

Bei der Berechnung des Durchschnitts wird nicht gerundet!

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler der Basisstufe werden aufgrund der Beurteilung der Basisstufenlehrpersonen in die zweite Klasse versetzt.

<sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler der Klassen zwei bis fünf benötigen für die Versetzung in die nächste Klasse einen Durchschnitt von mindestens 3,5. Schülerinnen und Schüler, welche den Durchschnitt von 3,5 nicht erreichen, wiederholen die Klasse. Im Zeugnis des 2. Semesters wird der Versetzungsvermerk eingetragen.

### **§10**

#### *Mehrfachwiederholung*

Auf keinen Fall darf eine Schülerin oder ein Schüler mehr als zwei Jahre den Unterricht der gleichen Altersklasse besuchen.

### **§11**

#### *Betragen*

Gibt das Betragen einer Schülerin oder eines Schülers zu Beanstandungen Anlass, so erhalten die Erziehungsberechtigten darüber rechtzeitig eine schriftliche Mitteilung. Verbessert sich das Verhalten nach erfolgter Mitteilung nicht, so entscheidet die Lehrerkonferenz darüber, ob im Zeugnis ein Vermerk über das Betragen einzutragen sei.

### **§12**

#### *Absenzen*

<sup>1</sup> In jedem Zeugnis werden entschuldigte und unentschuldigte Absenzen mit der entsprechenden Anzahl Wochentage ausgewiesen.

<sup>2</sup> Falls Erziehungsberechtigte trotz ablehnendem Entscheid der Schule Kinder aus dem Unterricht nehmen, wird im Zeugnis «gefehlt ohne Beurlaubung» vermerkt (gemäss Schulordnung §11.6).

### **§13**

#### *Übertritt auf die Sekundarstufe I*

Der Übertritt auf die Sekundarstufe I ist im Reglement «Übertritt von der 6. Klasse Primarschule auf die Sekundarstufe I» geregelt.

<sup>1</sup> Provisorische Zuweisung

In begründeten Fällen kann eine Schülerin oder ein Schüler provisorisch in die Sekundarschule oder ins Gymnasium aufgenommen werden. Die definitive Zuweisung hat in diesem Fall nach Ablauf der Probezeit am Ende des 1. Semesters zu erfolgen.

<sup>2</sup> Definitive Versetzung

Schülerinnen und Schüler werden definitiv zugewiesen, wenn sie die Bedingungen für die definitive Versetzung der entsprechenden Stufe erfüllen.

<sup>3</sup> Rückstufung

Schülerinnen und Schüler werden in die Realschule bzw. Sekundarschule zurückgestuft, wenn sie die Bedingungen für eine definitive Versetzung nicht erfüllen.

### **§14**

#### *Schülerinnen und Schüler mit besonderen Voraussetzungen*

<sup>1</sup> Bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Voraussetzungen, die in einem oder mehreren Fächern keine Noten erhalten, sondern einen Wortbericht oder vom Besuch einzelner Fächer dispensiert sind, entscheidet die Klassenlehrperson über die Versetzung oder Repetition nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und der Fach- und Förderlehrpersonen.

<sup>2</sup> Bei einer anerkannten Lese-/Rechtschreib- oder Rechenschwäche entscheidet die Klassenlehrperson nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und der Fach- und Förderlehrpersonen.

<sup>3</sup> Über die Versetzung von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern, die in einem oder mehreren Fächern keine Noten erhalten, sondern einen Wortbericht, entscheidet die Klassenlehrperson nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und der Fach- und Förderlehrpersonen.

### **§15**

#### *Freiwillige Repetition*

<sup>1</sup> Über die freiwillige Repetition entscheidet die Klassenlehrperson auf Antrag der Erziehungsberechtigten.

<sup>2</sup> Für die freiwillige Repetition der 6. Primarklasse gelten die Bestimmungen des Reglements über den Übertritt von der Primarschule in die Sekundarstufe I.

## **IV. BESONDERE BESTIMMUNGEN**

### **§16**

#### *Informationspflicht der Lehrperson*

<sup>1</sup> Sind bei einer Schülerin oder einem Schüler Arbeitsverhalten oder Verhalten in der Gemeinschaft unbefriedigend, hat die Lehrperson die Erziehungsberechtigten zu informieren.

<sup>2</sup> Ist bei einer Schülerin oder bei einem Schüler die Versetzung in die höhere Klasse gefährdet, hat die Klassenlehrperson die Erziehungsberechtigten und die Stufenleiterin oder den Stufenleiter bis spätestens 2 Monate vor dem Versetzungstermin zu informieren.

### **§17**

#### *Schülerinnen und Schüler mit auffälliger Lernentwicklung*

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler, die bereits einen Grossteil der Lernziele einer Klasse erreicht haben, können auch während eines Schuljahres in die nächste Klasse versetzt werden, wenn angenommen werden kann, dass sie den Anforderungen gewachsen sein werden. Über die Versetzung entscheidet die Stufenkonferenz nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten.

<sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler, die den Anforderungen einer Klasse nicht gewachsen sind, können auch während des Schuljahres in eine tiefere Klasse versetzt werden, wenn angenommen werden kann, dass sie den Anschluss an ihre individuelle Lernentwicklung finden. Über die Versetzung entscheidet die Stufenkonferenz auf Antrag der Erziehungsberechtigten.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### **§18**

#### *Rechtsmittel*

Anordnungen und Entscheide aufgrund dieses Reglements können beim Schulkomitee innerhalb von 20 Tagen mit schriftlicher Begründung angefochten werden.

### **§19**

#### *Aufhebung*

Das Reglement ersetzt die bisherige Versetzungsordnung Primarschule.

### **§20**

#### *Inkrafttreten*

Das Reglement tritt am 1.8.2005 in Kraft.

Bangkok, den 22. August 2005  
*Sprachlich revidiert am 03.03.2011*

Im Namen des Schulkomitees:

Dr. Alexander Skaria,  
Präsident SEA